



Folter und Terrorismus. Die Aufweichung des absoluten Folterverbots in Theorie und Praxis

David Hasenauer

Kerngebiet: Zeitgeschichte

eingereicht bei: assoz. Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow

eingereicht im: SS 2013

Rubrik: SE-Arbeit

Abstract

Torture and terrorism. The softening of the absolute prohibition of torture in theory and practice.

This seminar-paper deals with society's handling of torture in conjunction with modern terrorism, especially after 9/11. Even if torture is abolished and outlawed by several international rights, there were and there are some hypothetical scenarios, in which torture seem to be justifiable – at least from moral views. How states and sociologists deal with these scenarios in reality and how particularly the US.-government handles the threat of terrorism with or without torture is going to be cleared in this paper.

Einleitung

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“¹ So eindeutig wie das Folterverbot in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1950 anmutet, ist es in der Praxis nicht.

¹ Council of Europe, Artikel 3, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, [<http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm>], eingesehen 03.01.2013.

Nicht nur in „Schurkenstaaten“, wo Diktatoren das Sagen haben, wird das absolut geltende Folterverbot verletzt, auch in westlichen Demokratien wird immer wieder und im letzten Jahrzehnt aktueller denn je über eine Aufhebung oder Lockerung dieses Verbots diskutiert. Die USA werden in diesem Zusammenhang oft genannt, stehen aber bei weitem nicht alleine da. Als Grund für die Abkehr von einem absoluten Folterverbot, einer *der* Errungenschaften der modernen Aufklärung, wird oft der Kampf gegen den Terrorismus genannt. Dennoch haben die Vereinigten Staaten – wie 145 weitere Staaten der Welt – das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, die UN-Antifolterkonvention, ratifiziert. Wie kommt es also dazu, dass nur 25 Jahre nach der internationalen Ächtung der Folter eine Diskussion darüber entsteht, ob gefoltert werden darf oder nicht, und wenn ja, wann und wie? Muss gar gefoltert werden?

Die vorliegende Arbeit soll versuchen, diese Fragen in Bezug auf die Festschreibung des Folterverbots in der internationalen Gesetzgebung zu beantworten. Es soll darauf eingegangen werden, warum das absolute Folterverbot in der Praxis nicht immer absolut ist und vor allem darauf, welche Rolle die Terrorangriffe auf das World Trade Center vom 11. September 2001 in diesem Diskurs spielen. Wie gestaltet sich der Umgang mit dem Folterverbot im deutschsprachigen Raum? Und warum sind es gerade die Vereinigten Staaten von Amerika, die immer wieder in der Kritik stehen, was Verletzungen des Folterverbots betrifft? Inwieweit führen terroristische Angriffe zu einer Aufweichung des absoluten Folterverbots?

In Fragen wie diesen geht es nicht nur um politische oder juristische Aspekte, sondern in hohem Maße auch um die Frage nach Moral. Was ist erlaubt und unter welchen Bedingungen? Warum ist es schlimmer, wenn Kriegsgefangene von US-amerikanischen Soldaten gefoltert werden als von Geheimdienstmitarbeitern in Syrien, Ägypten oder im Sudan? Folter ist, wie erwähnt, international geächtet, ein Folterstaat ist automatisch ein Staat im Abseits.

Während es im ersten Teil der Arbeit vor allem darum geht, den Begriff der Folter zu definieren, wird im zweiten Teil anhand theoretischer Diskurse herausgearbeitet, wie für eine Foltererlaubnis argumentiert werden kann. Abschließend soll darauf eingegangen werden, wie der Kampf gegen den internationalen Terrorismus in einen Skandal wie den im irakischen Gefängnis Abu Ghraib münden kann.

Was ist Folter? – Definition und Begriff

Um der Frage nachzugehen, warum Folter immer wieder diskutiert wird, muss zuerst geklärt werden, wann man von Folter spricht, bzw. wann gerade nicht. Besonders die Grenze zwischen Folter und beispielsweise einer Misshandlung fällt alles andere als leicht, was daran liegt, dass keine klare Linie zwischen Folter und Misshandlung gezogen

wird. In der schon erwähnten Anti-Folterkonvention der UN wird Folter folgendermaßen definiert:

„[...] the term ‘torture’ means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions.”²

Die Anti-Folterkonvention stammt aus dem Jahre 1984 und ist das erste Abkommen dieser Art, das sich nur und ausschließlich mit Folter befasst. Das erste eigentliche internationale Folterverbot findet sich zwar schon in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), eine Definition gibt der Abschnitt aber nicht, wenn es dort heißt: „No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.“³ Durch die Anti-Folterkonvention wird auch klar, welche Probleme bei der Definition des Begriffs auftreten können: Durch welche Intensität Schmerz letztendlich zu „Folter“ wird, wird nicht beantwortet oder definiert. Von reinem Sadismus einer Privatperson grenzt sich die Folterdefinition der UN dahingehend ab, als dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes die Folter ausüben, befehlen oder damit einverstanden sein muss, um als Täter zu gelten („when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity“, Übersetzung siehe Fußnote). Was in Bürgerkriegen oder sogenannten *failed states* passiert, wird in dieser Definition ebenfalls nicht beantwortet oder angeführt.

² „[...] der Ausdruck "Folter" [bezeichnet] jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“ United Nations Organisation, Article 1, Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment [<http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>], eingesehen 17.12.2012; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 [<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf>], eingesehen 28.2.2014.

³ United Nations Organisation, Article 5, Universal Declaration of Human Rights, [http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/eng.pdf], eingesehen 17.12.2012.

Beachtenswert ist auch der letzte Teil, in dem es heißt, dass der Folterbegriff keine Schmerzen, die sich aus gesetzlich legalen Sanktionen ergeben können, umfasst. Solche „*lawful sanctions*“ sind beispielsweise auch Steinigung oder Auspeitschen – sofern der jeweilige Staat dies erlaubt. Dazu ist allerdings anzumerken, dass die Steinigung und das Auspeitschen generell als Strafmaßnahmen eingesetzt werden. In dieser Arbeit soll Folter allerdings nicht als Strafmaßnahme („punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed“, Übersetzung siehe Fußnote oben), sondern vor allem unter dem Aspekt der Wahrheitsfindung („for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession“, Übersetzung siehe Fußnote oben) betrachtet werden, da dieser Aspekt der Anwendung von Folter in der Öffentlichkeit am stärksten diskutiert wird.

In diesem Zusammenhang wird auch Artikel 15 der Konvention bedeutsam, der besagt:

„Each State Party shall ensure that any statement which is established to have been made as a result of torture shall not be invoked as evidence in any proceedings, except against a person accused of torture as evidence that the statement was made.“⁴

Geständnisse oder Aussagen, die unter Folter erpresst wurden, sind nach der UN-Konvention in einem Gerichtsverfahren ungültig und dürfen nicht verwendet werden. Dass Geständnisse unter Foltereinfluss dennoch zugelassen werden, liegt daran, dass der Umgang mit dem Gefangenen/Verdächtigen als „unmenschliche“ oder „erniedrigende“ Behandlung aufgefasst wird, jedoch nicht als Folter. „Ob gefoltert wurde oder bloß unmenschlich behandelt, hängt nicht vom Wortlaut des Gesetzes, sondern allein vom Ermessen der Richter ab.“⁵

Ob hier überhaupt eine Abstufung getroffen werden sollte, ist zumindest fragwürdig, immerhin wird sowohl durch Folter als auch durch unmenschliche und erniedrigende Behandlung der dritte Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, der alle drei Aspekte miteinschließt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“⁶

⁴ „Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.“ United Nations Organisation, Article 15, Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment [<http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>], eingesehen 17.12.2012; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 [<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf>], eingesehen 28.2.2014.

⁵ Marie-Luisa Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat. Ethische Grundlagen und aktuelle Diskussion, Dipl., Innsbruck 2006, S. 22.

⁶ Council of Europe, Artikel 3, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Im internationalen Recht ist noch die Genfer Konvention zu erwähnen, die Folter ebenfalls verbietet.⁷ Artikel 3 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen (Genfer Konvention III., 1949) ist vor allem deshalb interessant, weil er auch explizit die Beeinträchtigung der persönlichen Würde verbietet:

„1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, [...] sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden [...]. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung; [...]

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung; [...]"⁸

Was als „grausame Behandlung“ gilt, wird zwar nicht definiert, es wird aber die menschliche Behandlung als Größe eingeführt. Artikel 13 geht insofern einen Schritt weiter, als dass er die „schwere Gefährdung der Gesundheit“ verbietet und gefangene Soldaten auch vor Einschüchterung und Beleidigungen – beides ebenfalls Beeinträchtigungen der Menschenwürde – schützt:

„Die Kriegsgefangenen sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten [...]. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Körperverstümmelungen oder medizinische oder wissenschaftliche Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden [...].

Die Kriegsgefangenen müssen ferner jederzeit geschützt werden, namentlich auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und der öffentlichen Neugier [...]"⁹

Kriegsgefangene haben der Genfer Konvention nach auch Pflichten: Sie müssen sich bei der Gefangennahme einwandfrei identifizieren können. Handelt ein Soldat nicht nach dieser Pflicht, „so setzt er sich einer Beschränkung der Vergünstigungen, die den

⁷ Das Folterverbot findet sich noch in mehreren Abkommen, alle aufzuzählen würde aber den Rahmen der Arbeit sprengen.

⁸ Genfer Konvention III: Artikel 1, Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, [http://www.rk19-bielefeld-mitte.de/info/Recht/Genfer_Konventionen/Abkommen_3/001-011.htm], eingesehen 04.01.2013.

⁹ Genfer Konvention III: Artikel 13, Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, [http://www.rk19-bielefeld-mitte.de/info/Recht/Genfer_Konventionen/Abkommen_3/012-016.htm], eingesehen 04.01.2013.

Kriegsgefangenen seines Grades oder seiner Stellung zustehen, aus.“¹⁰ Weitere Angaben muss der gefangene Soldat allerdings nicht machen, er darf auch ausdrücklich nicht dazu gezwungen werden:

„Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.“¹¹

Im 17. Artikel wird explizit auch das Verbot physischer sowie psychischer Folter betont. Dass Kriegsgefangene mit „Menschlichkeit“ behandelt werden müssen, ist zwar ein Richtwert, eine genauere Beschreibung oder eine Definition findet sich allerdings nicht.

Den Abschluss dieses Überblicks über das Folterverbot im internationalen Recht bildet das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Konvention IV, 1949), das einen wichtigen Passus erhält, der oben bereits angeschnitten wurde:

„Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder die Ausrottung der in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen versuchen könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle andern Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.“¹²

Hier wird nur körperliches Leid, kein seelisches, unter Verbot gestellt, während für Kriegsgefangene noch beides verboten ist. Wichtig erscheint aber vor allem der letzte Teil, der Folter (usw.) auch als Folter behandelt, egal, ob „zivile Beamte oder Militärpersonen“ diese ausüben. Eine Miteinbeziehung von Privatpersonen ist hier aber ebenfalls nicht enthalten, was bedeutet, dass eine Folterung durch eine Privatperson folglich kein Bruch des Genfer Abkommens ist. Wo hier die Grenze zu ziehen ist – foltert beispielsweise ein Geheimdienstmitarbeiter außerhalb seines Aufgabenbereichs oder ein Polizist, der nicht im Dienst steht –, hängt wiederum vom konkreten Fall ab.

¹⁰ Genfer Konvention III: Artikel 17, Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, [http://www.rk19-bielefeld-mitte.de/info/Recht/Genfer_Konventionen/Abkommen_3/017-020.htm], eingesehen 04.01.2013.

¹¹ Ebd.

¹² Genfer Konvention IV: Artikel 32, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, [<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.51.de.pdf>], eingesehen 04.01.2013.

Das Folterverbot in der Praxis

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, wo und auf welche Art Folterverbote im internationalen Recht festgeschrieben sind. Dennoch ist das absolute Folterverbot immer wieder Gegenstand von Kritik – eben dadurch, dass es keine Ausnahmen davon gibt. Bevor nun theoretische Einwände gegen das Folterverbot behandelt werden, soll anhand des Beispiels Israel gezeigt werden, dass es durchaus auch andere Einstellungen zum Folterverbot gab und – wie im Fall der USA später noch gezeigt werden soll – immer noch gibt.

Israel ist in Hinblick auf die Untersuchung des Folterverbots in Verbindung mit der Bedrohung durch terroristische Gewaltakte besonders gut als Fallbeispiel geeignet, weil es ein Land ist, „das mehr als jedes andere Erfahrung mit der konstanten Bedrohung durch terroristische Anschläge gemacht hat.“¹³ Wegen der Bedrohung des Staates Israel durch (mehrheitlich palästinensische) Terroristen gab es seit 1987 eine Vorschrift, die „mäßigen physischen Druck“ als zulässig anführte, wenn dadurch die Gefahr eines terroristischen Angriffs vermieden werden konnte.¹⁴ Erst 1999 wurde die Folter durch das Höchstgericht verboten, was vor allem deshalb erstaunt, weil Israel seit 1991 Unterzeichnerstaat der UN-Folterkonvention ist. Trotzdem wurde nach der Abschaffung (und wird auch heute noch) über eine Wiedereinführung bzw. über Regelausnahmen diskutiert, „in einem genau abgesteckten und streng überwachten Rahmen.“¹⁵ Erlaubt werden soll Folter in Fällen, die eine „echte und unmittelbare Gefährdung der Sicherheit des Staates“ bedeuten, wie eben Terrorangriffe.¹⁶

Die Foltermethoden, die Israel angewandt hatte, waren beispielsweise „Schlafentzug [...], Festbinden in schmerzhaften Positionen, Überstülpen von atembeschwerenden Kapuzen.“¹⁷ was laut Gisela Dachs „ganz eindeutig in die Definition der UN-Konvention gegen die Folter“¹⁸ fällt. Dies und Fälle von mutmaßlichen Terroristen, die gefoltert wurden, um Informationen über bevorstehende Anschläge zu erhalten, dabei aber umkamen oder keine Informationen liefern konnten,¹⁹ veranlassten das Höchstgericht in Israel letztendlich zum Verbot der Folter. Auch das Argument, einzelne Verdächtige seien „tickende Bomben“, also Terroristen, die wichtige Informationen zu direkt bevorstehenden Anschlägen besitzen (siehe unten), galt nun für die Folter nicht mehr, weil dieser Verdacht oft nicht bestätigt wurde. Die Aussage des Höchstgerichts fasst noch

¹³ Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat, S. 81.

¹⁴ Gisela Dachs, Streit um „spezielle Verhörmethoden“, in: Die Zeit, 51/99.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Dachs, Streit um „spezielle Verhörmethoden“.

¹⁹ Ebd.

einmal zusammen, dass in einer Demokratie nicht alle Mittel geeignet seien, um eben jene zu verteidigen:

„Wir wissen, dass diese Entscheidung den Umgang mit der harten Wirklichkeit nicht vereinfacht. Dies ist das Geschick der Demokratie, dass nicht alle Mittel für sie akzeptabel sind, und dass sie nicht allen Praktiken offensteht. Obwohl die Demokratie oft mit einer Hand auf den Rücken gebunden kämpfen muss, wird sie dennoch gewinnen. Die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und die Anerkennung der Freiheit eines Individuums stellen wichtige Komponenten in ihrem Verständnis von Sicherheit dar [...]“²⁰

Was bleibt, ist letztendlich „ein Dilemma zwischen dem Streben Israels nach Frieden einerseits und dem Schutz von Menschenrechten andererseits“²¹, das bislang immer noch andauert. Außerdem zeigt das Beispiel Israel, dass es trotz der internationalen Ächtung von Folter auch offizielle Argumentationen dafür gibt, dass ein Staat foltern darf. Diese Argumentation geht noch nicht so weit, zu sagen, ein Staat müsse foltern, dennoch wird das absolut geltende Verbot der Folter in diesem Fall angegriffen.

Theoretische Überlegungen gegen das Folterverbot

Am obigen Beispiel wurde erläutert, dass es trotz der UN-Antifolterkonvention Staaten gibt, die ganz offen über den Einsatz von Folter diskutieren, diesen mitunter auch erlauben. Israel stellt hierbei wie erwähnt deshalb einen Sonderfall dar, weil der Staat sich durch terroristische Angriffe in seiner Existenz bedroht sieht. Was passiert aber, wenn nicht der ganze Staat an sich, sondern „nur“ (mehr oder weniger große) Personengruppen eines Staates bedroht sind? Darf der Staat in diesem Fall foltern, um die Personen zu schützen?

Zu diesen Fragen gibt es mehrere verschiedene Antwortvarianten, die alle mit hypothetischen Fallbeispielen arbeiten. In der Folge sollen einige diese theoretischen Überlegungen zu Folderszenarien vorgestellt und analysiert werden.

Michael Levin – Gibt es Fälle, in denen man foltern soll?

Als einer der ersten ging der US-amerikanische Philosoph Michael Levin auf Ausnahmen im absoluten Folterverbot ein. In seinem 1982 erschienenen Essay „The case for

²⁰ Supreme Court of Israel, 6.9.1999, zit. n. Luzius Wildhaber, Demokratie und Menschenrechte (Vortrag), 22. März 2002, Graz, [http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Occasional_papers/Vortrag_Wildhaber_Graz__Austria__22_M_rz_02.pdf], eingesehen 15.01.2013.

²¹ Dachs, Streit um „spezielle Verhörmethoden“.

torture²² plädiert er dafür, Folter nicht von vornherein als etwas zu definieren, das aufgeklärte Gesellschaften in jedem Fall ablehnen sollten:

„It is generally assumed that torture is impermissible, a throwback to a more brutal age. Enlightened societies reject it outright, and regimes suspected of using it risk the wrath of the United States. I believe this attitude is unwise.“²³

Levin ist dann auch einer der ersten, der ein Szenario entwirft, in dem das Foltern eines Terroristen das Leben vieler Menschen retten kann: Ein Terrorist hat eine Atombombe in Manhattan versteckt, die gezündet wird, wenn seine Forderungen (Geld und die Freilassung inhaftierter Gefangener) nicht erfüllt werden. Der Terrorist wird an dem Tag verhaftet, an dem die Bombe hochgehen soll, verrät aber nicht, wo sich die Bombe befindet und würde eher sterben, als sein Geheimnis preiszugeben. In diesem sogenannten *ticking time bomb scenario* tritt Levin dafür ein, Folter anwenden zu dürfen, weil es seiner Ansicht nach keinen Grund gibt, es nicht zu tun:

„If the only way to save those lives is to subject the terrorist to the most excruciating possible pain, what grounds can there be for not doing so? I suggest there are none. In any case, I ask you to face the question with an open mind.“²⁴

Levin argumentiert offen mit Moral und versucht, diese gegen Gesetze auszuspielen: Folter sei gegen die Verfassung, aber das Leben von Millionen Menschen überwiege die Verfassung. Massenmord sei barbarischer als die Anwendung von Folter an einer Einzelperson. Er geht sogar einen Schritt weiter und spricht von „moral cowardice“ (moralischer Feigheit), einen Terroristen in dieser Situation nicht zu foltern, nur um sich seine eigenen Hände nicht schmutzig zu machen, während Unschuldige sterben müssen.

Levin bringt noch zwei weitere Fälle, in denen er Folter theoretisch für angebracht hält: Eine Bombe in einem Flugzeug, deren Passagiere nur gerettet werden können, wenn der Terrorist gefoltert wird sowie ein Baby, das von einer Terroristengruppe aus dem Krankenhaus entführt wird. Der Fall mit der Bombe im Flugzeug ist deshalb relevant, weil Levin hier auch von Opferzahlen spricht, mit denen man leben müsste, würde man nicht foltern: „How can we tell 300, or 100, or 10 people who never asked to put in danger, ,I’m sorry you’ll have to die in agony, we just couldn’t bring ourselves to...“²⁵ Einen Unterschied, ob es sich dabei um 300, 100 oder zehn Opfer handelt, macht Levin

²² „Es wird allgemein angenommen, dass Folter unzulässig ist, ein Rückfall in eine brutale Zeit. Aufgeklärte Gesellschaften lehnen sie gänzlich ab und Regime, die der Verwendung von Folter verdächtigt werden, riskieren den Zorn der USA. Ich glaube, diese Haltung ist unklug.“ Michael Levin, *The Case for Torture*, in: *Newsweek*, 7.6.1982.

²³ Ebd.

²⁴ „Wenn der einzige Weg, um diese Leben zu retten, der ist, die Terroristen den größtmöglichen Schmerzen auszusetzen, welche Gründe gibt es dann, es nicht zu tun? Ich behaupte, es gibt keine. In jedem Fall bitte ich Sie, dieser Frage unvoreingenommen gegenüberzutreten.“ Levin, *The Case for Torture*.

²⁵ Levin, *The Case for Torture*.

hier nicht, die Zahl der Opfer ist für ihn nicht entscheidend. Noch deutlicher wird dies am Fall des entführten Babys: Levin führt an, er habe Mütter gefragt, ob sie den Entführer foltern würden. Hier reicht ein Opfer – das Baby – aus, um zur Folter zu greifen. Anzumerken ist allerdings, dass es sich bei folternden Müttern um Privatpersonen, nicht um staatlich-institutionelle Folterer handelt, weshalb dieses Beispiel für eine Gesamtdiskussion auch wenig tauglich erscheint. In der Argumentation Levins ist aber wichtig hervorzuheben, dass ihm ein Opfer prinzipiell reicht, um den Fall als einen „case for torture“ anzusehen – etwas, das Alan Dershowitz (s.u.) verneint.

Generell lässt sich sagen, dass Levin nicht näher darauf eingeht, wer letztendlich foltert. Ihm geht es mehrheitlich darum, aufzuzeigen, dass es hypothetische Fälle gibt, in denen Folter angebracht ist, wenn es darum geht, Millionen Menschen zu retten, sogar geboten. Levin schreibt, dass es ihm nicht darum gehen würde, Folter als Strafe zu verteidigen, sondern darum, Folter als „an acceptable measure for preventing evils“²⁶ aufzufassen. Im Gegensatz zur Todesstrafe, die beispielsweise kein Opfer eines Mordes zurückbringen kann, gehe es bei Folter darum, Unschuldige zu retten: „If life is so valuable that it must never be taken, the lives of the innocents must be saved even at the price of hurting the one who endangers them.“²⁷ Aussagen wie diese widersprechen in aller Form der UN-Menschenrechtskonvention, die fünf Jahre später abgeschlossen wurde.

Die Argumentation Levins geht allerdings noch weiter und er führt noch einen Grund an, warum Terroristen gefoltert werden können. Ausgehend davon, dass alle Menschen – auch Terroristen – Rechte besitzen, spricht Levin davon, dass Terroristen in Ausübung ihrer Schreckenstat jegliche zivilisatorischen Standards negieren:

„By threatening to kill for profit or idealism, he [der Terrorist, Anm.] renounces civilized standards, and he can have no complaint if civilization tries to thwart him by whatever means necessary.“²⁸

Der Terrorist setzt nach der Argumentation Levins den von Thomas Hobbes erstmals ausgearbeiteten Gesellschaftsvertrag²⁹ für sich selbst außer Kraft, er ist durch seine Tat praktisch rechtlos.

Am Beispiel Israel ist kurz angesprochen worden, dass sich Terroristen oft gar nicht als informationsgebende Quellen herausgestellt haben, nachdem man sie gefoltert hat, ihre Schuld ist somit eigentlich nicht klar bewiesen worden. Den Aspekt der Schuld sieht Levin in der Frage nach der Abgrenzung zwischen „Wir“ und „Sie“ („WE“ und „THEM“) eigentlich beantwortet. Er verneint nämlich, dass die Folterer durch ihre Tat den Terroristen in nichts nachstehen: „Questions like these are disingenuous in a world

²⁶ Levin, The Case for Torture.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Frick, Das Folterverbot im Rechtsstaat, S. 52 f.

in which terrorists proclaim themselves and perform for television.“³⁰, meint der Philosoph. Klare und eindeutige Schuld sei schwierig zu definieren, „but when 40 million people see a group of masked gunmen seize an airplane on the evening news, there is not much question about who the perpetrators are.“³¹ Dieses Beispiel ist im Kontext der Terrorismusbekämpfung deshalb interessant, weil knapp 20 Jahre nach Levins Aufsatz genau dies passiert: Flugzeuge krachen in die Zwillingstürme des World Trade Centers und die ganze Welt sieht es live im Fernsehen. Die Schuldfrage stellt sich auch in diesem Fall nicht.

Abschließend muss angeführt werden, dass sich Levins Auseinandersetzung mit der Erlaubnis von Folter bei bestimmten Ausnahmefällen spezieller Kritik auszusetzen hat: Im Falle der versteckten Bombe in Manhattan muss man sich beispielsweise die Frage stellen, ob Folter hier wirklich die ultima ratio ist, schließlich fordern die Terroristen Geld und die Freilassung von Gefangenen. Sollte man darauf eingehen, bevor man zur Folter greift? Oder muss man die potentiellen Opfer, welche die Verbrechen der freigelassenen Gefangenen (davon ausgehend, dass es sich dabei ebenfalls um Terroristen handelt) möglicherweise noch fordern könnten, miteinberechnen und sich nicht darauf einlassen, so wie dies bei der Entführung von Hans Martin Schleyer durch die RAF der Fall war? Praktisch ein Leben dem Recht opfern, wie es Wolfgang Lienemann vorschlägt?³² Könnte man zumindest so tun, als ob man auf die Forderungen einginge? Dass man sich nicht darauf verlassen kann, dass das Versteck des Sprengkörpers wirklich preisgegeben wird, leuchtet ein. Könnte man – hypothetisch – nicht dann immer noch Folter anwenden?

Insgesamt sind die Forderungen der Terroristen etwas, was das hypothetische Katastrophenszenario zumindest etwas abschwächt – Folter als letzter Ausweg ist hier auch von der Idee her nicht mehr gegeben. Dies ist bei den weiteren Beispielen, die ich behandeln möchte, nicht der Fall.

Niklas Luhmann – Das Folterverbot als unverzichtbare Gesellschaftsnorm?

Levin war nicht der letzte, der sich mit der Folterdebatte auf einer imaginativen Ebene auseinandersetzte. Der deutsche Soziologe Niklas Luhmann geht einen ähnlichen Weg wie Levin und fragt ganz offen nach der Entscheidung des Einzelnen, ob er in einem hypothetischen Szenario foltern würde:

³⁰ Levin, The Case for Torture.

³¹ Ebd.

³² Wolfgang Lienemann, Gnade an den Grenzen des Rechts. Die Debatte zur Aufweichung des Folterverbots aus ethischer Sicht, in: Neue Züricher Zeitung, 23.04.2003, [<http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/articleCOI7-1.125376>], eingesehen 13.02.2013.

„Stellen Sie sich vor, Sie seien ein höherer Polizeioffizier. In Ihrem Lande – und das könnte in nicht zu ferner Zukunft auch Deutschland sein – gäbe es viele linke und rechte Terroristen, jeden Tag Morde, Brandanschläge, Tötungen und Schäden für zahlreiche Unbeteiligte. Sie hätten den Führer einer solchen Gruppe gefangen. Sie könnten, wenn Sie ihn folterten, vermutlich das Leben vieler Menschen retten – zehn, hundert, tausend, wir können den Fall variieren. Würden Sie es tun?“³³

Es geht Luhmann gar nicht so sehr darum, eine Antwort auf diese Frage zu bekommen, sondern nach Einschätzung Jan Philipp Reemtsmas darum, „aus der Perspektive des Soziologen über die Probleme moderner Gesellschaften mit solchen Antworten zu sprechen.“³⁴ Luhmann spricht selbst davon, dass ihn vor allem „das Problem“ interessiert. Einen anderen Ausweg als die Folter bietet Luhmann nicht an, es gibt keine Forderungen der Terroristen – nur durch die Folterung können Menschenleben geschont werden. Um das Szenario zu verstärken und die Frage, „ob es gänzlich folgenindifferente Rechte gibt – oder nicht“³⁵ weiter untersuchen zu können, spricht er auch davon, die Entscheidung zu erschweren, indem man davon ausgeht, die Terroristen hätten eine Atombombe³⁶ – wie bei Levin.

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem jene Variation interessant, die Levin nicht vorgenommen hat: Ist es von Bedeutung, ob man zehn, hundert oder tausend Menschen rettet, um für Folter argumentieren zu können? Für Levin macht es wie oben gezeigt keinen Unterschied, doch wenn es nach dem amerikanischen Juristen Alan Dershowitz geht, lautet die Antwort: Ja. In einem ZEIT-Interview stellt er klar, dass „das Argument für so ein außergewöhnliches Mittel wie die Folter [...] nicht besonders stark [ist], wenn es nur um eine Person geht.“³⁷ Auf Nachfrage, ob die Zahl der Opfer das moralische Argument verändern würde, antwortet Dershowitz: „Natürlich. Moralität ist eine Frage von Abstufungen, absolute Moralität gibt es nicht.“³⁸ Wird also eine Einzelperson bedroht – so wie es in Deutschland der Fall Daschner gezeigt hatte (siehe unten) – wird die Argumentation für Folter schwierig.

Um auf das Beispiel Luhmanns zurückzukommen: Der Soziologe sieht in solchen Fällen das Vorhandensein einer „tragic choice“³⁹: Wie man es auch macht, man macht es falsch. Foltert man, verletzt man bewusst ein Menschenrecht; foltert man nicht, überlässt man

³³ Niklas Luhmann, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? (Heidelberger Universitätsreden 4), Heidelberg 1993, S. 1.

³⁴ Jan Philipp Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, Hamburg 2005, S. 25.

³⁵ Luhmann, Unverzichtbare Normen, S. 2.

³⁶ Ebd., S. 2.

³⁷ Alan M. Dershowitz, Wenn die Bombe tickt, Interview in: Die Zeit, 15.12.2005, [http://www.zeit.de/2005/51/Amerika_2fFolter/seite-4], eingesehen 13.01.2013.

³⁸ Dershowitz, Wenn die Bombe tickt.

³⁹ Luhmann, Unverzichtbare Normen, S. 2. Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, S. 26.

möglicherweise viele unschuldige Menschen dem Tod. Moralisch kann man – wie gezeigt – mit der Folter durchaus argumentieren, Rechte werden dabei aber auf jeden Fall verletzt, Luhmann spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten „Wertekollision“⁴⁰: Folter schränkt die Rechte des Verdächtigen ein (bricht sie eigentlich), das Nicht-Foltern schränkt das Recht der Opfer auf Schutz ein. Dies macht die „tragic choice“ aus.

Lösungen bietet Luhmann für sein Szenario keine an, allerdings nennt Reemtsma mehrere Möglichkeiten⁴¹, wie der Soziologe mit einem solchen Fall umgehen könnte: Zum einen könnte man eine Bezugsgröße bestimmen, die alle anderen maßgeblich beeinflusst, beispielsweise die Menschenwürde. In diesem Fall ist Folter nach Meinung des Autors deshalb nicht möglich, da sie die Menschenwürde eindeutig verletzt. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen „rechtsfreien Raum“, eine Grauzone zu akzeptieren – etwas, das de facto schon getan wird.⁴²

Die dritte Möglichkeit nennt Luhmann explizit selbst und diese mutet extrem an. Er spricht von einem Szenario, in dem es „Zulassung von Folter durch international beaufsichtigte Gerichte, Fernsehüberwachung der Szene in Genf oder Luxemburg, telekommunikative Fernsteuerung [...]“⁴³ gibt, was insgesamt gesehen, wie Luhmann zugibt, „keine sehr befriedigende Lösung“⁴⁴ sei. Aber es befriedige ja auch nicht, „wenn man gar nichts tut und Unschuldige dem Fanatismus der Terroristen opfert.“⁴⁵

Kritik an den Ticking-Bomb-Szenarien

Die vorgestellten Fälle zeigen vor allem eines: Das absolute Folterverbot wird nach moralischen Gesichtspunkten durchaus diskutiert. Der Gedanke, der dahintersteht, ist in erster Linie auch, dass das Leben bzw. die Menschenwürde eines Terroristen nicht so viel wert sei, wie das Leben vieler Menschen. Wie viele Menschenleben zur Debatte stehen, wird nicht genauer deklariert, oben wurde aber schon gezeigt, dass Dershowitz beispielsweise die institutionelle Folter ablehnt, wenn es „nur“ um eine Einzelperson geht. Überlegungen, wonach Folter erlaubt sein sollte, weil schließlich auch die Todesstrafe angewendet werde, gehen am Kernproblem vorbei. Für Folter wird in diesen Fällen

⁴⁰ Luhmann, Unverzichtbare Normen, S. 17 ff.

⁴¹ Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, S. 31 ff.

⁴² „Die Frage ist doch nur: Wird die Folter unter politischer Kontrolle und Verantwortung benutzt, offen und auf gesetzmäßiger Grundlage? Oder findet alles im Dunkeln statt, sodass wir uns in der schlimmsten aller möglichen Welten wiederfinden? Das wäre dann das amerikanische Modell der Heuchelei, in dem der Präsident sagt, wir würden niemals und unter keinen Umständen foltern, und der Vizepräsident augenzwinkernd hinzufügt, wir müssten womöglich auf die ‚dunkle Seite‘ überwechseln.“, zit. n. Dershowitz, Wenn die Bombe tickt.

⁴³ Luhmann, Unverzichtbare Normen, S. 27.

⁴⁴ Ebd., S. 27.

⁴⁵ Ebd., S. 27.

immer auch als „Notwehr“ argumentiert, der Staat müsse der Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern nachkommen.

Trotz all dieser Einwände gibt es erhebliche Kritik an diesen Szenarien, schon allein deshalb, weil es eben den Menschenrechten und der UN-Konvention gegen Folter widerspricht. In einem Interview mit Alan Dershowitz und dem amerikanischen Executive Director von Human Rights Watch, Kenneth Roth, wird dieser gefragt, ob Dershowitz mit der Schilderung von extremen Umständen, solchen Ticking-Bomb-Szenarien, ein gutes Argument für Folter in die Diskussion einbringen würde:

„He [Dershowitz, Anm.] doesn't. The prohibition on torture is one of the basic, absolute prohibitions that exists in international law. It exists in time of peace as well as in time of war. It exists regardless of the severity of a security threat. And the only other comparable prohibition that I can think of is the prohibition on attacking innocent civilians in time of war or through terrorism. If you're going to have a torture warrant, why not create a terrorism warrant? Why not go in and allow terrorists to come forward and make their case for why terrorism should be allowed?“⁴⁶

Auch wenn Roth sein Gedankenspiel nach Meinung des Autors zu weit treibt, indem er danach fragt, ob Terrorismus nicht auch eine Ermächtigung bekommen könnte, so ist es doch das Argument des im internationalen Gesetz festgeschriebenen Folterverbots, das er heranzieht, um die Frage nach Foltererlaubnis zu verneinen. Auch dass auf der Welt scheinbar ohne Kontrolle gefoltert wird, dass die USA Gefangene in andere Länder bringen, in denen Folter an der Tagesordnung steht, ist für Roth kein Argument dafür, Folter in Extremfällen zu erlauben: „Once you open the door to torture, once you start legitimizing it in any way, you have broken the absolute taboo.“⁴⁷ Roth argumentiert hier mit dem Dambruchelement, dass – würde man Folter einmal zulassen – es kein Zurück mehr gebe und Folter Schritt für Schritt immer öfter angewendet werden würde. In diesem Zusammenhang wird auch das Fallbeispiel Israel von Roth in die Diskussion eingebracht: Die Israelis hätten es nicht geschafft, „ticking-bomb terrorists“ einwandfrei zu überführen, am Ende sei jeder gefoltert worden.

„[...] that's the ticking-bomb scenario, which everybody loves to put forward as an excuse for torture. Israel tried that. Under the guise of just looking at the

⁴⁶ „Nein. Das Verbot der Folter ist eines der grundlegenden, absoluten Verbote, die im internationalen Recht existieren. Es gilt in Friedens- als auch in der Kriegszeiten. Es besteht unabhängig von der Schwere der Bedrohung der Sicherheit. Und das einzige andere vergleichbare Verbot, an das ich denken kann, ist das Verbot des Angriffs auf unschuldige Zivilisten in Kriegszeiten oder durch Terrorismus. Wenn Sie eine Folterbefugnis schaffen, warum nicht eine für Terrorismus? Warum erlauben Sie nicht, dass Terroristen erklären, warum es Terrorismus geben dürfte?“ Alan M. Dershowitz, Torture could be justified, CNN-Interview am 4.3.2003, [<http://edition.cnn.com/2003/LAW/03/03/cnna.Dershowitz/>], eingesehen 12.02.2013.

⁴⁷ Dershowitz, Torture could be justified.

narrow exception of where the ticking-bomb is there and you could save the poor schoolchildren whose bus was about to be exploded some place. They ended up torturing on the theory that – well, it may not be the terrorist, but it’s somebody who knows the terrorist or it’s somebody who might have information leading to the terrorist. [...] It’s an exception that’s breaking the rule.”⁴⁸

Einig sind sich Roth und Dershowitz darüber, dass Folter abzulehnen sei und am besten gar nicht angewandt werden sollte. Trotzdem, so Dershowitz, „it’s much better to do what Israel did“⁴⁹, sollte wirklich Gefahr bestehen. Dass die USA eine Vorbildrolle in der Welt einnehmen würden, dass andere Staaten nur darauf warten würden, endlich foltern zu dürfen, weil Amerika foltere (Roth), lässt Dershowitz nicht gelten. Roth plädiert dennoch dafür, das Folterverbot als Tabu nicht zu brechen: „So let’s learn the lesson from the Israelis, which is you can’t open the door a little bit. If you try, you end up having torture left and right.“⁵⁰

Die Frage, die sich immer auch stellt, ist, ob diese hypothetischen Szenarien einen Wert für die reale Praxis besitzen. Bei all den Fällen, die unter dem Prinzip „*ticking-bomb*“ behandelt wurden, gibt es keine oder nur wenige Ausnahmen, die wirklich zu einem Verhindern eines terroristischen Anschlags geführt hätten.⁵¹ Trotzdem werden die Debatten darüber geführt, als stünde dieser Angriff unmittelbar bevor. Der deutsche Historiker und Journalist Ulrich Raulff kritisiert genau diesen Ansatz:

„Wir tun gut daran, heißt es, unsere Prinzipien zu befragen, bevor ein Anschlag, bevor die Hysterie nach einem Blutbad uns dazu zwingt. Lasst uns über unsere Prinzipien nachdenken und über mögliche Ausnahmen, welche die terroristisch verschärfte Lage uns aufzwingen könnte; lasst uns die neue Situation rational erörtern. Die Folter, das Recht, die liberale Demokratie und ihre Feinde: Lasst

⁴⁸ [...] das ist dieses ticking-bomb-Szenario, das jeder gerne als Entschuldigung für die Folter zu unterbreiten versucht. Israel hat es versucht: Unter dem Vorwand, nur auf die enge Ausnahme des ticking-bomb-Szenarios zu achten, nach dem man die armen Schulkinder, deren Bus im Begriff war, irgendwo zu explodieren, retten könnte. Also endete es damit, dass sie [die Israelis, Anm.] jemanden aufgrund der Annahme zu foltern begannen, dass er vielleicht kein Terrorist ist, aber jemand, der Terroristen kennt oder Informationen haben könnte, die zu Terroristen führen. [...] Es ist eine Ausnahme, die die Regel bricht.“ Dershowitz, *Torture could be justified*.

⁴⁹ Dershowitz, *Torture could be justified*.

⁵⁰ „Lasst uns ein Beispiel an Israel nehmen: Man kann die Tür nicht nur ein bisschen aufstoßen. Wenn man es versucht, endet es damit, dass überall gefoltert wird.“ Dershowitz, *Torture could be justified*.

⁵¹ Ein Beispiel, das immer wieder in die Diskussion eingebracht wird, ist die Folterung eines philippinischen Terroristen, der 1995 unter Foltereinfluss die Planung verschiedener Anschläge gesteht. Dazu: Niels Werber, *Tickende Bomben. Unser Weg in den Nicht-Krieg*, Arbeitspapier der Heinrich-Böll-Stiftung, Oktober 2008, [http://www.boell.de/downloads/bildungskultur/SS05_Niels_Werber_Tickende_Bomben.pdf], eingesehen 02.02.2013.

uns über all diese Dinge reden, solange wir noch besonnen sind. Solange das Namenlose noch nicht eingetreten ist.“⁵²

Von dem Vorwurf des ewigen „Was-wäre-wenn?“ können sich diese vorgestellten Szenarien nur schwer wieder lösen, auf der anderen Seite zeigen sie aber deutlich, dass in genau diesen imaginierten Situationen eine Foltererlaubnis angedacht wird, angedacht werden sollte. Die Kritik, „nur im Licht des künftigen Anschlags zu denken“⁵³, wird auch dadurch bestärkt, dass man durch eine Erlaubnis der Folter nur den Terrorismus, den man damit eigentlich verhindern will, weiter stärken könnte. Kenneth Roth spricht sogar explizit davon, Terroristenführern wie Osama bin Laden in die Hände zu spielen, sollte man auch nur über ein Ende des Folterverbots nachdenken:

„If you start opening the door, making a little exception here, a little exception there, you’ve basically sent the signal that ends justify the means, and that’s exactly what Osama bin Laden thinks. [...] If we’re going to violate an equally basic prohibition on torture, we are reaffirming that false logic of terrorism.“⁵⁴

Genau solche Überlegungen brachten letztendlich auch Israel dazu, die Foltererlaubnis in Extremfällen wieder aufzuheben, auch wenn es den Umgang mit der harten Wirklichkeit nicht vereinfachen würde (s.o.). Einen Schritt weiter, als davon zu sprechen, Folter würde den Terrorismus bestärken, ging der Präsident des Obersten Gerichtshofs von Indien, der sogar meinte, diese Art von „Staatsterrorismus würde [...] einzig dem Terrorismus Legitimität verleihen.“⁵⁵

Der Konjunktiv, der hier in dem Beispiel so gängig verwendet wird, zeigt dennoch, dass verschiedenste Szenarien noch nicht eingetreten sind, jedenfalls war dies bei Michael Levin und Niklas Luhmann noch der Fall. Dass die Überlegungen zum Folterdiskurs besonders zu Beginn des 21. Jahrhunderts dermaßen an Schärfe gewinnen, gewissermaßen Hochkonjunktur haben, liegt mit Sicherheit am 11. September 2001 und seinen Folgen. Warum dieses Ereignis einen so starken Einfluss auf die Folterdebatte hat, soll im folgenden Kapitel erläutert werden.

⁵² Ulrich Raulff, Denken im Licht des künftigen Anschlags. Die Wahrheit der Folter, in: Süddeutsche Zeitung, 19.5.2004, [<http://www.sueddeutsche.de/politik/denken-im-licht-des-kuenftigen-anschlags-die-wahrheit-der-folter-1.849956>], eingesehen 13.01.2013.

⁵³ Raulff, Denken im Licht des künftigen Anschlags.

⁵⁴ „Wenn man damit anfängt, hier und dort eine kleine Ausnahme zu machen, hat man grundsätzlich das Signal gesendet, dass der Zweck die Mittel heiligt, und das ist genau das, was Osama bin Laden denkt. [...] Wenn wir anfangen, gegen das so grundlegende Folterverbot zu verstoßen, stärken wir damit die falsche Logik des Terrorismus.“ Dershowitz, Torture could be justified.

⁵⁵ Supreme Court of India, 1996 (4) Crimes 232 (SC), S. 249; zit. n. Luzius Wildhaber, Demokratie und Menschenrechte (Vortrag), 22. März 2002, Graz, [http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Occasional_papers/Vortrag_Wildhaber_Graz_Austria_22_M_rz_02.pdf], eingesehen 15.01.2013.

Der 11. September 2001 als Zäsur in der Folterdebatte?

Was den 11. September so zentral für die Folterdebatte macht, ist die Tatsache, dass die zuvor spekulativen Szenarien aus dem „Bereich der bloßen Fallkonstruktion herausgetreten“⁵⁶ sind. Dass Terroristen eine Bedrohung für die Sicherheit eines Staates darstellen, war auch vor 9/11 klar (siehe Israel), dass dadurch aber wirklich auf einen Schlag tausende Menschenleben ausgelöscht werden können, erscheint mit diesem Hintergrund jedoch nicht mehr unwahrscheinlich. Eine Zäsur sieht auch Horst Schäfer in Zusammenhang mit der Frage, ob vor allem von Seiten der USA gegen das Folterverbot verstoßen wird oder nicht.⁵⁷

Genau hier beginnt aber auch der Teufelskreis, da der Terroranschlag auf die Zwillingstürme des World Trade Centers Wasser auf den Mühlen der Befürworter einer Aufhebung des absoluten Folterverbots ist. Die Argumentation bleibt weitestgehend die gleiche wie vor 2001, nur, dass man sie nun nicht mehr im Bereich der Wissenschaft – Luhmann bringt sein Fallbeispiel in seiner Funktion als Sozialwissenschaftler, ihn interessiert das Problem an sich, nicht die Antwort auf die Frage „Würden Sie es tun?“ – geführt wird, sondern öffentlichkeitswirksam, wie die vielen Interviews und Essays zu diesem Thema belegen. Die Frage Luhmanns „Würden Sie...“ ist zwar für die Gesamtdiskussion relevant, vielmehr geht es aber um die Frage „Sollen die USA, dürfen die USA, müssen die USA Folter anwenden?“ Es geht nicht um die Einzelperson, sondern darum, ob es die Administration befürworten kann/darf/muss. Gefoltert wurde von den Amerikanern und ihren Verbündeten schon vor dem 11. September 2001, Horst Schäfer betont in seinem Aufsatz „Folterstrategien seit 1960“, dass es sich bei Folter um eine „kontinuierliche Praxis der Armee [der Vereinigten Staaten von Amerika, Anm.] und der CIA“ handelt.⁵⁸ Was nach 9/11 ebenfalls offenkundig wird, ist, dass „[...] Folterungen immer dreister, nicht mehr verdeckt, sondern zunehmend völlig offen ausgeführt und moralisch gerechtfertigt werden.“⁵⁹ Moralische Rechtfertigung vor allem dadurch, dass das Leben des Terroristen, seine Würde, nicht mehr wert sein kann, als das Leben der unschuldigen, amerikanischen Opfer. Moralische Rechtfertigung aber auch durch den Schutz, zu dem die Regierung, der Staat, ihren/seinen BürgerInnen gegenüber verpflichtet ist.

Eine Zäsur ist der 11. September wie erwähnt auch in Hinblick auf die Anzahl der Beiträge in einer Diskussion, die vor allem durch die Massenmedien getragen wird. Einer der ersten, der Überlegungen zur Folter nach dem Anschlag auf das WTC anstellte, war

⁵⁶ Reemtsma, Folter im Rechtsstaat, S. 38.

⁵⁷ Horst Schäfer, Folterstrategien seit 1960, in: Terror und Staat (Edition Zeitgeschichte 13), hrsg. v. Ronald Thoden, Berlin 2004, S. 277–284, hier S. 278.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Horst Schäfer, Aus der Geschichte des US-Staatsterrorismus, in: Terror und Staat (Edition Zeitgeschichte 13), hrsg. v. Ronald Thoden, Berlin 2004, S. 112–136, hier S. 116.

der US-amerikanische Newsweek-Kolumnist Jonathan Alter. Im November 2001 sprach er in seiner Kolumne „Time to think about torture“⁶⁰ in Zusammenhang mit den Anschlägen erstmals von Folter. Er ist zwar (zumindest in Amerika selbst) gegen gewalttätige Folter wie Elektroschocks (*cattle prods*), fragt aber gleichzeitig: „Couldn’t we at least subject them [die mutmaßlichen Terroristen, Anm.] to psychological torture, like tapes of dying rabbits or high-decibel rap?“⁶¹ Offen spricht er auch davon, Gefangene in Länder auszuliefern, in denen Folter praktisch angewendet wird – auch wenn dies heuchlerisch sei, wie er zugibt:

„But even as we continue to speak out against human-rights abuses around the world, we need to keep an open mind about certain measures to fight terrorism, like court-sanctioned psychological interrogation. And we’ll have to think about transferring some suspects to our less squeamish allies, even if that’s hypocritical. Nobody said this was going to be pretty.“⁶²

Jonathan Alter bleibt nicht der einzige, der sich nach 9/11 für „extreme measures“ ausspricht (siehe Alan Dershowitz), auch wenn der Aufschrei nach seiner Kolumne seitens Menschenrechtsorganisationen groß war. Jim Rutenberg – Korrespondent der New York Times – fasst in seinem Artikel „Torture Seeps Into Discussion by News Media“⁶³ zusammen, wie Menschenrechtsorganisationen und die Medien seit den Anschlägen auf solche Ideen wie die von Alter reagieren. In Zusammenhang mit der Rolle der Medien ist bemerkenswert – wiederum wird Kenneth Roth, der Human Rights Watch Direktor, zitiert –, dass es nicht die Regierung sei, die Folter als Maßnahme vorschläge, sondern verschiedene Kommentatoren aus dem Bereich der Medien.⁶⁴

Im deutschsprachigen Raum wurde die Folterdebatte nicht so sehr von 9/11, sondern vom bereits kurz erwähnten Fall Daschner (aus dem Jahr 2002) angestoßen: In Deutschland wurde im Verlauf einer Kindesentführung ein Verdächtiger festgenommen, der zwar die Entführung gestand, sich aber weigerte, den Ort preiszugeben, an dem das entführte Kind versteckt war. In der Annahme, das Kind sei noch am Leben und müsse daher gerettet werden, griff der stellvertretende Polizeipräsident Wolfgang Daschner zu unerlaubten Mitteln: Er drohte dem Entführer Folterung an, falls dieser den Aufenthaltsort des Opfers

⁶⁰ Jonathan Alter, Time to think about torture, in: *Newsweek*, 5.11.2001, [<http://www.thedailybeast.com/newsweek/2001/11/04/time-to-think-about-torture.html>], eingesehen, 13.01.2013.

⁶¹ Ebd.

⁶² „Aber während wir uns gegen Menschenrechtsverletzungen rund um die Welt aussprechen, müssen wir unvoreingenommen über verschiedene Maßnahmen nachdenken, um den Terrorismus zu bekämpfen, wie zum Beispiel von einem Gericht überwachte psychologische Verhörmethoden. Und wir werden darüber nachdenken müssen, Verdächtige unseren weniger zimperlichen Verbündeten zu übergeben, auch wenn das heuchlerisch ist. Niemand hat gesagt, dass es schön werden würde.“ Ebd.

⁶³ Jim Rutenberg, Torture Seeps Into Discussion by News Media, in: *The New York Times*, 05.11.2001, [<http://www.nytimes.com/2001/11/05/business/media/05TORT.html?pagewanted=all>], eingesehen 15.01.2013.

⁶⁴ Rutenberg, Torture Seeps Into Discussion by News Media.

nicht preisgebe. Der Entführer gab daraufhin an, wo er das Kind versteckt hatte. Als die Polizeibeamten an besagtem Ort eintrafen, fanden sie das Kind leblos vor – es war schon vorher vom Entführer getötet worden, was die Kriminalbeamten aber nicht wussten. Dieser Fall und die dazugehörige Urteilsverkündung im Jahr 2004 riefen unterschiedliche Reaktionen hervor: In der Urteilsbegründung – Daschner wurde wegen „Verleitung zur Nötigung in einem besonders schweren Fall“ verurteilt – heißt es beispielsweise, dass die Menschenwürde die Grundlage des deutschen Rechtsstaates und von daher völlig unantastbar sei und bewusst vor das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gestellt worden sei.⁶⁵ Als „Folter“ wurde Daschners Verhalten nicht gewertet (die Androhung ist ebenfalls juristisch schwierig, deshalb die Nötigung), was beispielsweise auch Amnesty International kritisierte.⁶⁶

Jan Philipp Reemtsma stellt sich in seinen Überlegungen zur Folter die Frage, ob der Fall Daschner und die Terrorangriffe nun so sehr Wirklichkeit geworden sind, dass „sich eine durch Umorientierung kultureller Empfindlichkeiten beförderte Re-Legitimierung der Folter ankündigt?“⁶⁷ Von Bedeutung ist hier vor allem, dass sich die Öffentlichkeit dieser Fälle bewusst wird. Die Folterdebatte ist durch den Fall Daschner beispielsweise direkt in die öffentliche Diskussion gelangt. Dabei geht es nicht darum, ob man einen Terroristen foltern sollte/würde, der eine Bombe versteckt habe (Konjunktiv!), sondern, ob man es für richtig („gerecht“?) hält, wenn jemand in der Praxis diese Handlung vornimmt oder droht, sie vorzunehmen. Reemtsma sieht darin aber auch ein Problem: „Was immer von der Öffentlichkeit als so ‚evident rechtens‘, sprich: ‚gerecht‘, angesehen wird [...], muß in die Sprache des Rechts überführt werden.“⁶⁸ Denn durch solche öffentliche Skandale oder Ereignisse werde nach Luhmann eine „Evidenzanmutung geschaffen“, sodass die Konsequenz dieses Ereignisses – hier: die Anwendung von Folter – „in ihrem Dezisionscharakter gar nicht mehr deutlich wird.“⁶⁹ Dieses moralische Gerechtigkeitsempfinden, dass Folter geeignet dazu wäre, jetzt und in dieser Situation auf Verbrechen oder auf Terrorismus zu reagieren (ja, diese(n) zu verhindern), ist vor dem Hintergrund der zu Beginn vorgestellten internationalen Anti-Folter-Bestrebungen bedenklich, vor allem dann, wenn sich amerikanische Journalisten öffentlich dazu äußern und meinungsbildend auf die Bevölkerung einwirken.

⁶⁵ Mildes Urteil im Daschner Prozess, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.12.2004, [<http://www.faz.net/aktuell/politik/prozess-um-folterandrohung-mildes-urteil-im-daschner-prozess-1196044.html>], eingesehen 17.01.2013.

⁶⁶ Reemtsma, Folter im Rechtsstaat?, S. 8.

⁶⁷ Ebd., S. 90.

⁶⁸ Ebd., S. 113.

⁶⁹ Ebd., S. 112.

Abschließend kann aber konstatiert werden, dass beide Fälle – der Fall Daschner vor allem in Deutschland, die Terroranschläge auf das WTC global – als Katalysatoren für eine Relativierung des absoluten Folterverbots zu nennen sind.

The War on Terror – Folterpraxis nach 9/11

Die vorher hypothetischen Bedrohungsszenarien sind durch die Anschläge vom 11. September Wirklichkeit geworden, während die Folter bis dahin (oder bis zum Fall Daschner) ebenfalls nur auf imaginierten Ebenen offen diskutiert wurde – insgeheim gefoltert wurde aber schon vorher (s.o.). Durch den Krieg der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten in Afghanistan und später im Irak wurde die Folterdebatte nun ebenfalls auf eine reale Ebene gehoben: Sind Terroristen (oder Soldaten der Taliban) bei ihrer Gefangennahme allesamt als „*ticking-bomb terrorists*“ einzustufen, also als Terroristen, die über kritisches Wissen verfügen? Vergleichbar ist diese Situation mit der schon gezeigten in Israel, eine Situation, die Kenneth Roth dahingehend kritisiert hat, als dass einfach jeder gefoltert wird, der auch nur im entferntesten jemanden kennen könnte, der vielleicht etwas wissen könnte, das verwertbar wäre (s.o.). In diesem letzten Kapitel soll gezeigt werden, wie die USA nach den Terroranschlägen vom 11. September auf die terroristische Bedrohung in Zusammenhang mit Folter reagierten, bzw. welche Argumentation der Entgegnung oder Abschwächung von Foltervorwürfen zugrunde liegt.

Der erste Schritt (17. September 2001), der vom damaligen US-Präsidenten George W. Bush unternommen wurde, um der terroristischen Bedrohung zu begegnen, war es, der CIA weitgehende Befugnisse zu erteilen. Dazu gehörte unter anderem, Terrorverdächtige in sogenannte *black sites* zu deportieren, Gefangenenlager oder Gefängnisse, die (meist) außerhalb der Vereinigten Staaten angesiedelt sind und offiziell nicht existieren. Auch die Ausfuhr in bekannte Folterländer wurde nun von der Administration abgesegnet.⁷⁰ Damit passierte das, was Jonathan Alter eineinhalb Monate später öffentlich zumindest anregte und als Heuchelei offenbarte (s.o.): Die USA selbst sollen nicht foltern, das überlässt man „Folterstaaten“ wie Syrien, Ägypten usw.

Kontinuierlich wurden Rechte der gefangenen Soldaten beschnitten, was sogar so weit ging, dass Gefangene der Al Kaida und Taliban nicht unter den Schutz der Genfer Konvention (s.o.) fallen würden. Sie galt deshalb nicht, weil es im Kampf gegen Terrorismus noch eine dritte Kategorie (neben regulären Soldaten und Zivilisten; Genfer Konvention III bzw. IV) der am Kampf Beteiligten geben würde: die der „illegalen, feindlichen Kämpfer“ (*unlawful combattants*). Für diese Gruppe von Milizen würde die Genfer Konvention keine Anwendung finden.⁷¹ Der amerikanische Journalist Mark

⁷⁰ Egmont R. Koch, *Die CIA-Lüge. Folter im Namen der Demokratie*, Berlin 2008, S. 21.

⁷¹ Koch, *Die CIA-Lüge*, S. 23.

Danner legt in seinem Buch „Torture and Truth“ unter anderem die regierungsinternen Memoranda offen, die in dieser Frage zirkulierten:

„On January 18, I [Oberster Berater des Präsidenten, Alberto R. Gonzales, Anm.] advised you [US-Präsident George W. Bush, Anm.] that the Department of Justice had issued a formal legal opinion concluding that the Geneva Convention III on the Treatment of Prisoners of War (GPW) does not apply to the conflict with al Qaeda. [...] I understand that you decided that GPW does not apply and, accordingly, that al Qaeda and Taliban detainees are not prisoners of war under the GPW. The Secretary of State has requested that you reconsider that decision [...].“⁷²

Die Entscheidung, Soldaten der Taliban nicht nach der Genfer Konvention zu behandeln, löste, wie durch diese Stelle gut sichtbar ist, Diskussionen aus, insbesondere zwischen dem Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und dem Außenminister Colin Powell, der durch Maßnahmen wie diese „das internationale Ansehen der Vereinigten Staaten in Gefahr sah.“⁷³ Damit ist jener Konflikt eingetreten, den Kenneth Roth ebenfalls erwähnte: Die Vorbildfunktion der USA gerät in Gefahr (s.o.).

Im Zuge der Errichtung des Gefangenenlagers Guantanamo auf Kuba (seit Jänner 2002) wird dort über den Einsatz der Verhörtechniken diskutiert. Am 2. Dezember 2002 erhielt Verteidigungsminister Rumsfeld ein Memo mit dem Betreff „Counter-Resistance Techniques“ von William J. Haynes, dem Leiter der Rechtsabteilung des Verteidigungsministeriums, in dem um die Erlaubnis verschiedener Verhörmethoden gebeten wurde. Die Methoden werden in die Kategorien I–III, „with the first category the least aggressive and the third category the most aggressive“⁷⁴, eingeteilt, wobei Haynes empfiehlt, nicht alle Methoden zu erlauben:

„[...] I believe that [...], as a matter of policy, you authorize [...] only Categories I and II and the fourth technique listed in Category III (‘Use of mild, non-

⁷² „Am 18. Jänner beriet ich [Alberto R. Gonzales, Anm.] Sie [George W. Bush, Anm.] bezüglich eines Rechtsgutachtens des Justizministeriums, das besagt, dass das dritte Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (GPW) nicht für den Konflikt mit Al Kaida anzuwenden ist. [...] Ich verstehe, dass Sie sich dazu entschieden haben, dass die GPW nicht gilt und dass Al Kaida- und Taliban-Gefangene keine Kriegsgefangenen unter der GPW sind. Der Außenminister ersucht Sie, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken [...].“ Mark Danner, *Torture and Truth. America, Abu Ghraib and the War on Terror*, London 2005, S. 83.

⁷³ Koch, *Die CIA-Lüge*, S. 23.

⁷⁴ „[...] Ich glaube, dass Sie aus politischen Gründen nur die Kategorien I und II und die vierte Technik in der Kategorie III (‘Verwendung von milden, nicht schädigenden Körperkontakten wie Greifen/Packen, mit dem Finger vor die Brust stoßen und leichtem Schubsen‘) erlauben sollten [...]. Während alle Techniken der Kategorie III legal anwendbar sein könnten, glauben wir grundsätzlich, dass eine Pauschalgenehmigung der Techniken der Kategorie III zu diesem Zeitpunkt nicht zu rechtfertigen sein wird. Unsere Streitkräfte sind für eine Standardbefragung, die eine Tradition der Zurückhaltung spiegelt, ausgebildet.“ Danner, *Torture and Truth*, S. 181.

injurious physical contact such as grabbing, poking in the chest with the finger, and light pushing’).

While all Category III techniques may be legally available, we believe that, as a matter of policy, a blanket approval of Category III techniques is not warranted at this time. Our Armed Forces are trained to a standard of interrogation that reflects a tradition of restraint.⁷⁵

Was hier deutlich wird, ist eine Abstufung von Verhörtechniken: Verdächtige dürfen demnach „leicht geschubst“ werden. So sollen Vorwürfe der Folter entkräftet werden, wenn auch hier der Verdacht der Misshandlung im Raum stehen könnte. Der Brisanz dieses Themas waren sich die Regierungsmitglieder und deren Berater allerdings bewusst, es wird lediglich von einem „matter of policy“ gesprochen, gewisse Methoden nicht einzusetzen, nicht, weil es unter Umständen gegen bestehende Menschenrechte sei. Die Maßnahmen der Kategorie II enthalten keine Anwendung physischer Mittel, sie sind nach Haynes Definition „less aggressive“. In diese Kategorie gehören beispielsweise „Verhöre über zwanzig Stunden ohne Unterbrechung“, „Isolation bis zu dreißig Tagen“, „Beeinflussung mit Licht und Geräuschen“, „Wegnahme der Kleidung“, „Einsatz von Hunden“ [in der arabischen Welt herrscht eine kulturelle Phobie vor Hunden, Anm.] usw.⁷⁶ Auch sogenannte „Stresspositionen“, also das Verharren in einer (meist möglichst unbequemen) Haltung, dürfen hierbei zum Einsatz kommen. Verteidigungsminister Rumsfeld handelte nach der Empfehlung Haynes und erlaubt diese Methoden. Er reagierte auch auf die zeitliche Beschränkung der Stresspositionen und fügte dem Memo handschriftlich eine zynische Bemerkung hinzu: „However, I stand for 8–10 hours a day. Why is standing limited to 4 hours?“⁷⁷ Die Befugnisse zur Behandlung der Gefangenen wurden im April 2003 noch ausgeweitet, so dass nun auch „Manipulationen der Umwelt“, „Störungen des Schlafrhythmus“⁷⁸ erlaubt wurden.

Geht es hier noch um die Diskussion von Verhörmethoden und -techniken, findet die Debatte um die Erlaubnis solcher Methoden ihren Höhepunkt im Folterskandal von Abu Ghraib. Ohne genauer auf die Umstände, Täter und Hintergründe der Folterungen im irakischen Gefängnis einzugehen, darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Pentagon von den Folterknechten als „faule Äpfel“ sprach. Präsident George W. Bush bekräftigte dies im Mai 2004, indem er sagte, Abu Graib sei zu einem „Symbol schändlichen Verhaltens weniger (US)-amerikanischer Soldaten“ geworden, „die unser Land entehrten und unsere Werte missachteten.“⁷⁹ Dass die US-Regierung wie gezeigt die Behandlung der Gefangenen wesentlich mitbeeinflusste, wird hierbei nicht erwähnt. Von „Folter“ ist auch

⁷⁵ Danner, *Torture and Truth*, S. 181.

⁷⁶ Koch, *Die CIA-Lüge*, S. 27.

⁷⁷ Danner, *Torture and Truth*, S. 182.

⁷⁸ Koch, *Die CIA-Lüge*, S. 30.

⁷⁹ Zit.n. Schäfer, *Folterstrategien seit 1960*, S. 277.

bei den Memos nichts zu lesen, hier wird lediglich von „aggressive methods“ usw. gesprochen. Auch der Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (ICRC) vom Februar 2004 sieht im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen im Verhör keine (oder nur bedingte) Fälle von Folter gegeben:

„These methods of physical and psychological coercion were used by the military intelligence in a systematic way to gain confessions and extract information or other forms of co-operation from persons who had been arrested in connection with suspected security offences or deemed to have an ‚intelligence value‘.“⁸⁰

Lediglich von Nötigung und Zwang (*coercion*) ist die Rede, nicht von Folter. Trotzdem wird festgehalten, dass dieser Zwang systematisch angewendet wurde, um Geständnisse und Informationen zu erhalten. Auch die Deklaration als „serious violations of International Humanitarian Law“⁸¹ wird vom Roten Kreuz konstatiert, Gefangene wurden dem Risiko ausgesetzt, physischer, psychischer Nötigung und in manchen Fällen gleichbedeutend mit Folter („in some cases tantamount to torture“⁸²), zu begegnen. Als abschließendes Fazit betont der Bericht des Roten Kreuzes noch einmal, dass die Praktiken, die angewendet wurden, nach internationalen humanitären Rechten verboten seien und die Koalitionsstreitkräfte (*coalition forces*, CF) ihre Maßnahmen und Methoden überdenken sollten.⁸³

Nach dieser Kritik des Roten Kreuzes keimte auch in den USA selbst Widerstand gegen die Praktiken der Armee und CIA in Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung auf. Prominenter Kritiker ist dabei der republikanische Senator John McCain, der 2008 im Präsidentschaftswahlkampf als Herausforderer von Barack Obama antrat. McCain war in der Lage, einen Gesetzesentwurf, der das Verbot der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen forderte, im Senat durchzubringen und äußerte sich in seinem Essay „Torture’s Terrible Toll“ (2005) zur Behandlung von feindlichen Gefangenen. Es sei der Wachsamkeit der Regierung anzurechnen, dass die Vereinigten Staaten seit 2001 keinen weiteren Terroranschlag erdulden mussten, aber das Foltern von Gefangenen sei dem

⁸⁰ „Diese Methoden des physischen und psychischen Zwangs wurden vom militärischen Geheimdienst systematisch eingesetzt, um Geständnisse oder Informationen zu erlangen oder andere Formen der Zusammenarbeit derjenigen Personen zu erreichen, die im Zusammenhang mit Verdacht auf strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Staates festgenommen oder als wertvoll für den Geheimdienst erachtet wurden.“ International Committee of the Red Cross, Report of the International Committee of the Red Cross on the Treatment by the Coalition Forces of POWs and other protected persons, Februar 2004. (The ICRC Report), [http://www.globalsecurity.org/military/library/report/2004/icrc_report_iraq_feb2004.htm], eingesehen 14.01.2013.

⁸¹ International Committee of the Red Cross, Report of the International Committee of the Red Cross on the Treatment by the Coalition Forces of POWs and other protected persons, Februar 2004. (The ICRC Report), [http://www.globalsecurity.org/military/library/report/2004/icrc_report_iraq_feb2004.htm], eingesehen 14.01.2013.

⁸² Ebd.

⁸³ Siehe dazu den Report of the International Committee of the Red Cross on the Treatment by the Coalition Forces of POWs and other protected persons.

Erfolg Amerikas abträglich: „The abuse of prisoners harms, not helps our war effort.“⁸⁴ McCain, der selbst im Vietnamkrieg in Kriegsgefangenschaft geraten und gefoltert worden war, argumentiert in einer ähnlichen Art und Weise wie Kenneth Roth, wenn er davon spricht, dass andere Staaten dem Beispiel der USA folgen und ebenfalls zur Folter greifen könnten, geht aber sogar noch einen Schritt weiter:

„Our commitment to basic humanitarian values affects – in part – the willingness of other nations to do the same. Mistreatment of enemy prisoners endangers our own troops who might someday be held captive. [...] we should have concern for those Americans captured by more traditional enemies [als die Taliban und Al Kaida, Anm.], if not in this war then in the next.“⁸⁵

Es wird explizit damit argumentiert, nicht zu foltern, weil amerikanische Soldaten dadurch in den nächsten Kriegen ebenfalls in Gefahr geraten würden, gefoltert zu werden. Diese Argumentation kann als sehr weitsichtig beurteilt werden, denn McCain baut darauf, dass sich amerikanische Soldaten in Zukunft auf die internationalen Verbote von Folter und unmenschlichen Behandlungen verlassen können werden. Auch das Argument, Folter würde den Terrorismus stärken, bringt McCain an: „Prisoner abuses exact a terrible toll on us in this war of ideas.“⁸⁶ Die Folterungen würden ans Licht kommen und den moralischen Standpunkt der USA bedrohen. Dennoch – und dieser Teil ist besonders hervorzuheben – tritt McCain dafür ein, in absoluten Sonderfällen Nachsicht mit Folterern zu haben, wenn durch Folterung ein Terrorangriff verhindert werden konnte:

„In such an urgent and rare instance, an interrogator might well try extreme measures to extract information that could save lives. Should he do so, and thereby save an American city or prevent another 9/11, authorities and the public would surely take this into account when judging his actions and recognize the

⁸⁴ John McCain, Torture's Terrible Toll, in: *Newsweek*, 21.11.2005, [<http://www.thedailybeast.com/newsweek/2005/11/20/torture-s-terrible-toll.html>], eingesehen 15.01.2013.

⁸⁵ „Unser Engagement für die humanitären Grundwerte betrifft in Teilen die Bereitschaft der anderen Nationen, das Gleiche zu tun. Misshandlung von gefangenen Feinden gefährdet unsere eigenen Truppen, die eines Tages gefangen gehalten werden könnten. [...] Wir sollten in diesem Krieg an die Amerikaner denken, die von „normaleren“ Feinden gefangen genommen werden [als dies die Taliban und Al Kaida sind, Anm.], wenn nicht in diesem Krieg, dann im nächsten.“ McCain, Torture's Terrible Toll.

⁸⁶ „In einem solchen dringenden und seltenen Beispiel könnte der Verhörer spezialist sehr wohl versuchen, extreme Maßnahmen anzuwenden, um dadurch Informationen, die Leben retten können, zu erhalten. Sollte er dies tun und dabei eine amerikanische Stadt retten oder ein zweites 9/11 verhindern, würden die Behörden und die Öffentlichkeit diese Extremsituation sicherlich berücksichtigen, wenn es darum geht, seine Taten zu beurteilen. Aber ich denke nicht, dass dieses Szenario von uns verlangt, eine Ausnahme von unseren Verträgen und moralischen Obligationen gesetzlich festzulegen, die grausame, inhumane und herabwürdigende Behandlungen erlaubt. [...] Es ist viel besser, einem Standard gerecht werden zu wollen, der möglicherweise in außergewöhnlichen Situationen verletzt werden könnte, als unseren Standard an eine weit entfernte Eventualität anzupassen und dadurch unsere Kräfte im Einsatz zu verwirren und genau das falsche Signal über Amerikas Ziele und seine Methoden zu senden.“ McCain, Torture's Terrible Toll.

extremely dire situation which he confronted. But I don't believe this scenario requires us to write into law an exception to our treaty and moral obligations that would permit cruel, inhumane and degrading treatment. [...] It is far better to embrace a standard that might be violated in extraordinary circumstances than to lower our standards to accommodate a remote contingency, confusing personnel in the field and sending precisely the wrong message about America's purposes and practices."⁸⁷

Für eine Gesetzesänderung oder die Verletzung internationaler Verträge trat McCain nicht ein – Folter sollte immer als Folter behandelt werden, auch vor Gericht. Er bringt mildernde Umstände ins Spiel, die ein Urteil gegen Folter abschwächen können, allerdings ist er nicht dafür, Folter generell zu erlauben. Amerika habe eine moralische Verpflichtung zu erfüllen und dies sei nicht nur im Sinne der Verteidigung gegen den Terrorismus, sondern auch im Sinne der eigenen Truppen im nächsten Krieg.

Auch wenn die Diskussion um Folter und Foltererlaubnis mit dem Skandal in Abu Ghraib ihren Höhepunkt erreicht hat, ist sie immer noch gegenwärtig. Wie offensiv die Amerikaner nach 9/11 mit dem Thema umgegangen sind, ist in diesem Kapitel beantwortet worden. Eine Abschwächung dieser offensiven Politik ist mit dem Gesetz McCains zumindest begonnen worden, eine endgültige Lösung steht aber weiterhin aus.

Schluss

Gefoltert wird auch weiterhin, so wie insgeheim trotz der internationalen Abkommen immer gefoltert wurde. Daran hat sich wohl auch durch Abu Ghraib und Guantanamo nichts geändert. Neu an der Entwicklung nach 2001 ist allerdings die Intensität, mit der die Anti-Folterkonvention sowie die Genfer Konvention gebrochen oder umgangen werden: Es ist immer noch so, dass eine Verurteilung durch das internationale Komitee für Menschenrechte im Falle einer „unmenschlichen Behandlung“ anstatt von Folter einem „Sieg vor der Öffentlichkeit“ gleichkommt.⁸⁸ Solange diese Ungereimtheiten nicht beseitigt sind, wird jedes Land, das gewillt ist, Folter einzusetzen, um Bedrohungen welcher Art auch immer abzuwehren, einen Weg finden, sich dem verpflichtenden Inhalt der in der Arbeit vorgestellten Passagen zu entziehen. Es wird letztendlich der Druck der Öffentlichkeit oder der internationalen Gemeinschaft sein, der das jeweilige Land dann dazu bringt, von Foltererlaubnissen abzusehen, denn dass die Folter ein grausames, ja unmenschliches, Instrument ist, darin sind sich alle – Kritiker und Befürworter – einig. In einer Demokratie und in einem Rechtsstaat sollen (ja müssen!) andere Mittel bereitstehen, um einer terroristischen Bedrohung Herr zu werden, auch „wenn die Sache dadurch nicht leichter wird“, wie Israel selbst erfahren musste. Folterverbot und Genozid

⁸⁷ McCain, *Torture's Terrible Toll*.

⁸⁸ Frick, *Das Folterverbot im Rechtsstaat*, S. 22.

sind die einzigen Abschnitte im internationalen Gesetz, bei denen es explizit keine Ausnahmeregelung gibt, dennoch muss darüber ständig diskutiert werden, da vor allem in Definitionsfragen immer unterschiedliche Ansichten deutlich werden.

Folter wird immer eine „*tragic choice*“ bleiben, wie Luhmann so treffend formuliert hat; man kann sich in dieser Sache nicht *richtig* entscheiden. Dass jeder Einzelne in einem hypothetischen Szenario unter Umständen bereit sein *würde*, zur Folter zu greifen, berechtigt nicht – und hier muss ich John McCain zustimmen – Verträge wie die UN-Folterkonvention auszuhebeln. Dass im Extremfall wahrscheinlich gefoltert werden wird („But we do it!“⁸⁹), heißt noch nicht, von diesem Extremfall auf eine Re-Legitimierung des Folterverbots schließen zu können. Ausgehend von gültigem Recht – Folter ist zweifelsfrei verboten und geächtet – sollte man nicht „im Licht des künftigen Anschlags denken“. Denn auch wenn Ulrich Raulff davon spricht, „dass wir alle verrückt geworden sind, wenn wir jetzt anfangen, vernünftige Reden über Folter zu führen“⁹⁰, ist es eine Debatte, die weitergeführt werden wird, ob verrückt oder nicht.

Literatur

Alter, Jonathan, Time to think about torture, in: *Newsweek* 5.11.2001, [<http://www.thedailybeast.com/newsweek/2001/11/04/time-to-think-about-torture.html>], eingesehen 13.01.2013.

Council of Europe, Artikel 3, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, [<http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm>], eingesehen, am 03.01.2013.

Dachs, Gisela, Streit um „spezielle Verhörmethoden“, in: *Die Zeit*, 51/99, [http://www.zeit.de/1999/51/199951.israel_xml/seite-2], eingesehen 04.01.2013.

Danner, Mark, *Torture and Truth. America, Abu Ghraib and the War on Terror*, London 2005.

Dershowitz, Alan M., Torture could be justified, CNN-Interview am 4.3. 2003, [<http://edition.cnn.com/2003/LAW/03/03/cnna.Dershowitz/>], eingesehen 12.02.2013.

Ders., Wenn die Bombe tickt, Interview in: *Die Zeit*, 15.12.2005, [http://www.zeit.de/2005/51/Amerika_2fFolter/seite-4], eingesehen 13.01.2013.

Frick, Marie-Luisa, *Das Folterverbot im Rechtsstaat. Ethische Grundlagen und aktuelle Diskussion*, Univ. Dipl., Innsbruck 2006.

⁸⁹ Dershowitz, Torture Could be Justified.

⁹⁰ Raulff, Denken im Licht des künftigen Anschlags.

Genfer Konvention III: Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, [http://www.rk19-bielefeld-mitte.de/info/Recht/Genfer_Konventionen/Abkommen_3/001-011.htm], eingesehen 04.01.2013.

Genfer Konvention IV: Artikel 32, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, [<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.51.de.pdf>], eingesehen 04.01.2013.

International Committee of the Red Cross, Report of the International Committee of the Red Cross on the Treatment by the Coalition Forces of POWs and other protected persons, February 2004. (The ICRC Report), [http://www.globalsecurity.org/military/library/report/2004/icrc_report_iraq_feb2004.htm], eingesehen 14.01.2013.

Koch, Egmont R., *Die CIA-Lüge. Folter im Namen der Demokratie*, Berlin 2008.

Lienemann, Wolfgang, Gnade an den Grenzen des Rechts. Die Debatte zur Aufweichung des Folterverbots aus ethischer Sicht, in: *Neue Züricher Zeitung*, 23.04.2003, [<http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/articleCOI72-1.125376>], eingesehen 13.02.2013.

Levin, Michael, The case for torture, in: *Newsweek*, 7.6.1982.

Luhmann, Niklas, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen? (Heidelberger Universitätsreden 4), Heidelberg 1993.

McCain, John, Torture's Terrible Toll, in: *Newsweek*, 21.11.2005, [<http://www.thedailybeast.com/newsweek/2005/11/20/torture-s-terrible-toll.html>], eingesehen 15.01.2013.

O.A., Mildes Urteil im Daschner Prozess, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.12.2004, [<http://www.faz.net/aktuell/politik/prozess-um-folterandrohung-mildes-urteil-im-daschner-prozess-1196044.html>], eingesehen 17.01.2013.

Raulff, Ulrich, Denken im Licht des künftigen Anschlags. Die Wahrheit der Folter, in: *Süddeutsche Zeitung*, 19.5.2004, [<http://www.sueddeutsche.de/politik/denken-im-licht-des-kuenftigen-anschlags-die-wahrheit-der-folter-1.849956>], eingesehen 13.01.2013.

Reemtsma, Jan Philipp, *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005.

Rutenberg, Jim, Torture Seeps Into Discussion by News Media, in: *The New York Times*, 05.11.2001, [<http://www.nytimes.com/2001/11/05/business/media/05TORT.html?pagewanted=all>], eingesehen 15.01.2013.

Schäfer, Horst, Aus der Geschichte des US-Staatsterrorismus, in: *Terror und Staat* (Edition Zeitgeschichte 13), hrsg. v. Ronald Thoden, Berlin 2004, S. 112–136.

Ders., Folterstrategien seit 1960, in: *Terror und Staat* (Edition Zeitgeschichte, 13), hrsg. v. Ronald Thoden, Berlin 2004, S. 277–284.

United Nations Organisation, Article 5, Universal Declaration of Human Rights, [http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/eng.pdf], eingesehen 17.12.2012.

United Nations Organisation, Declaration Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. [<http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>], eingesehen 17.12.2012.

Werber, Niels, Tickende Bomben. Unser Weg in den Nicht-Krieg, Arbeitspapier der Heinrich-Böll-Stiftung, Oktober 2008, [http://www.boell.de/downloads/bildungskultur/SS05_Niels_Werber_Tickende_Bomben.pdf], eingesehen 02.02.2013.

Wildhaber, Luzius, Demokratie und Menschenrechte (Vortrag), 22. März 2002, Graz, [http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/publikationen/Occasional_papers/Vortrag_Wildhaber_Graz__Austria__22_M_rz_02.pdf], eingesehen 15.01.2013.

David Hasenauer ist Student der Geschichte und der Germanistik im 9. Semester an der Universität Innsbruck. david.hasenauer@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

David Hasenauer, Folter und Terrorismus. Die Aufweichung des absoluten Folterverbots in Theorie und Praxis., in: *historia.scribere* 6 (2014), S. 3–30, [<http://historia.scribere.at>], 2013–2014, eingesehen 1.3.2014 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.